

# Kanzlei-Zeitung

LÖSUNGSORIENTIERT BERATEN

## Neues Jahr – neue Gesetze: Änderungen 2009

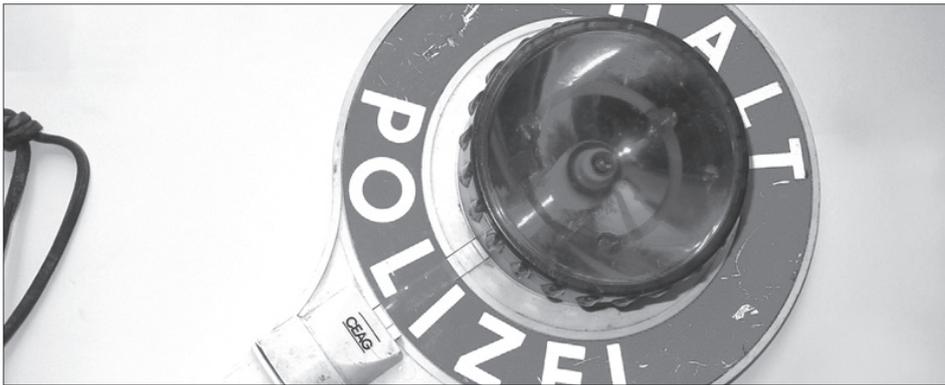


Bild: photocase.com, shippyard

### Verkehrsrecht

## Neuer Bußgeldkatalog 2009

Es ist die bislang schärfste Bußgeld-Erhöhung aller Zeiten. Mit bis zu doppelt so hohen Regelsätzen will die Bundesregierung ab Januar 2009 gegen Verkehrssünder durchgreifen. Die neuen Obergrenzen für Bußgelder sollen für mehr Sicherheit auf Deutschlands Straßen sorgen. Sie

zielen vor allem auf die Hauptursachen für Unfälle, insbesondere unangepasste Geschwindigkeit, gefährliche Überholvorgänge, Verstöße gegen die Vorfahrt, Rotlicht-Verstöße und zu geringer Abstand. Die Änderungen sollen der Verkehrssicherheit dienen und die Unfallzahlen weiter senken. Es geht aber nicht um eine durchgehende Anhebung der Geldbußen. Bei Verwarnungsgeldern oder Parkverstößen bleibt alles beim Alten. Auch die Dauer der möglichen Fahrverbote bleibt unverändert. Vor allem Raser und Drängler und diejenigen, die sich im Verkehr besonders rücksichtslos verhalten und andere vorsätzlich gefährden, müssen mit deutlich höheren Bußgeldern rechnen.

Die wichtigsten Änderungen (Preisliste):

Verkehrsverstoß	Bußgeld (EUR) alt	Bußgeld (EUR) neu
unangepasste Geschwindigkeit	50	100
Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot	40	80
Fehlverhalten auf Autobahnen (z.B. Wenden, Rückwärtsfahren, Vorfahrtsverletzung usw.)	40 - 150	70 - 200
zu geringer Abstand	40 - 250 (gestaffelt nach Geschwindigkeit und Abstand)	75 - 400 (gestaffelt nach Geschwindigkeit und Abstand)
Tempolimit missachtet (innerorts) *	50 - 425 (nach Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung)	80 - 760 (nach Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung)
Tempolimit missachtet (außerorts)	40 - 375 (nach Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung)	70 - 600 (nach Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung)
gefährliches Überholmanöver	40 - 125	Verdopplung der jeweiligen Bußgeldsätze (80 - 250)
Vorfahrt missachtet	50	100
Drogen und Alkohol am Steuer	250 (erster Verstoß) 500 (zweiter Verstoß) 750 (dritter Verstoß)	500 (erster Verstoß) 1000 (zweiter Verstoß) 1500 (dritter Verstoß)
Rote Ampel missachtet	50 - 200	90 - 360
Fahren mit nicht verkehrssicheren Kfz	50 - 150	80 - 270

\* ab 16 km/h bei Lkw und Bussen, ab 21 km/h bei Pkw



### Sozialrecht

- Gesundheitsfond und Beitragssatz
- Hartz IV – Regelleistung für Kinder verfassungswidrig?
- Welche Rentenarten gibt es?

» Seite 2



### Vertragsrecht

- Aufatmen für ebay-Händler?
- Forderungssicherungsgesetz seit 01.01.2009 in Kraft

» Seite 2



### Unternehmensrecht

- Kurzarbeitergeld

» Seite 2



### Ehe- & Familienrecht

- Reform Familienrecht geht weiter
- Neufestsetzung Kindesunterhalt
- Reform Verfahrensrecht

» Seite 3



### Miet- & Pachtrecht

- Fristlose Kündigung bei Beleidigungen

» Seite 3



### Erbrecht

- Werden Schulden vererbt?

» Seite 3



### Arbeitsrecht

- Urlaub verfällt nicht mehr

» Seite 4

### So erreichen Sie uns:

#### Adressen

**Rechtsanwälte Dietze & Partner  
Kanzlei Olbernhau**  
Rechtsanwalt Dr. Albrecht Dietze  
- Fachanwalt für Verkehrsrecht -  
Rechtsanwältin Katja Börner  
Markt 1  
09526 Olbernhau  
Tel.: 03 73 60/2 04 70  
Fax: 03 73 60/2 04 71

**Rechtsanwälte Dietze & Partner  
Kanzlei Zschopau**  
Rechtsanwalt Rico Uhlig  
- Fachanwalt für Familienrecht -  
Rechtsanwalt Veikko Bartsch  
Altmarkt 8  
09405 Zschopau  
Tel.: 0 37 25/45 99 70  
Fax: 0 37 25/45 99 71

#### Internet

www.anwaltskanzlei-dietze.de

## Sozialrecht

# Gesundheitsfond und Beitragssatz

Zum 01.01.2009 wurde im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung der sog. Gesundheitsfond eingeführt, der als Geldsammelstelle dient. Der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung wurde einheitlich zum Start des Fonds auf 15,5 Prozent festgelegt. In dem von der Bundesregierung beschlossenen Konjunkturpaket II ist eine Absenkung des Beitragssatzes vorgesehen, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleichermaßen entlasten soll. Ab Juli 2009 soll der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung auf 14,9 Prozent sinken.

Seit dem 1.1.2009 ist auch der Anspruch auf Krankengeld für Selbstständige, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind, automatisch entfallen. Im Gegenzug dürfen die gesetzlichen Kassen den Betroffenen einen Wahltarif Kranken(tage)geld anbieten. Allerdings ist der Versicherte bei Auswahl dieses Tarifs drei Jahre an seine Kasse gebunden. Ein Wechsel der gesetzlichen Kasse, z.B. bei Beitragserhöhungen, oder in die private Krankenversicherung ist dann für drei Jahre lang ausgeschlossen.

# Hartz IV – Regelleistung für Kinder verfassungswidrig?

Der 14. Senat des Bundessozialgerichtes hält die gesetzliche Regelung, nach der die Regelleistung für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres auf 60% (aktuell) festgesetzt ist, für verfassungswidrig. Das Gericht begründet diese Annahme mit einem Verstoß gegen das Grundgesetz. Denn zum einen ist die Regelleistung für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gegenüber der für Erwachsene um ganze 40% niedriger, ohne dass der Bedarf für Kinder vom Gesetzgeber ermittelt wurde. Zum zweiten können Sozialhilfeempfänger mit Kindern unter 14 Jahren zusätzliche Leistungen, sog. abweichende Bedarfe, beantragen, während Empfänger von Hartz IV für ihre Kinder unter 14 Jahren keine zusätzlichen Leistungen beantragen können. Weil jedoch nur das Bundesverfassungsgericht feststellen darf, ob ein Verstoß gegen das Grundgesetz vorliegt, hat das Bundessozialgericht diese Frage zur Entscheidung dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist, steht momentan noch nicht fest.

**Tipp: Widerspruch einlegen oder Überprüfungsantrag stellen! Wir beraten hierzu gern.**

# Welche Rentenarten gibt es?

Regelaltersrente

Altersrente für langjährige Versicherte

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Witwen-/Witwerrente

Waisenrente

Altersrente für Frauen

Altersrente für Schwerbehinderte Menschen

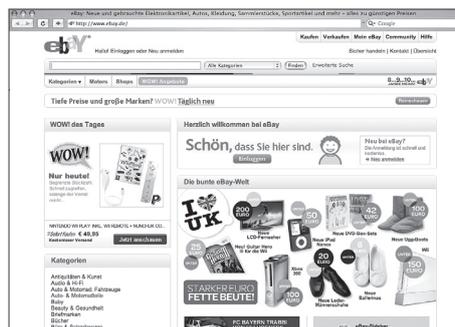
Erwerbsminderungsrente

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit



## Vertragsrecht

# Aufatmen für ebay-Händler?



Abmahnung, Unterlassungserklärung, hohe Kosten – damit bekommen es Online-Händler zu tun, die im Internet – z.B. über ebay – Waren zum Kauf anbieten und dabei Fehler in der Widerrufs- und/oder Rückgabeklarung machen. Konkurrenten mahnen teils massenhaft ab, weil die fehlerhafte Widerrufs- oder Rückgabeklarung dem Mitbewerber einen Vorsprung durch Rechtsbruch bringen könnte. Mittlerweile sind von Gericht zu Gericht eine Vielzahl, aber leider auch ganz unterschiedliche Entscheidungen zu den einzelnen Formulierungen ergangen. Die Rechtsunsicherheit wird für Online-Händler immer größer.

Das Bundesjustizministerium hatte zum 1. April 2008 eine neue Muster-Widerrufsbelehrung erstellt, jedoch ist diese für die Gerichte nicht bindend und eben nur ein Muster. Dies soll sich nun ändern. So wurde am 8.11.2008 u.a. ein Gesetzesentwurf zur Neuordnung der Vorschriften verabschiedet, die das Widerrufs- und Rückgaberecht betreffen. Der große Vorteil für Online-Händler ist nun, dass die bisherige – nicht verbindliche – Muster-Widerrufsbelehrung am

30.10.2009 in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) aufgenommen wird, so dass es keine Abmahnungen wegen angeblich unrichtiger Widerrufsbelehrungen mehr geben soll, wenn das Muster unverändert aus dem BGB entnommen und für die eigenen Angebote genutzt wird. Online-Händler werden diesen Termin herbeisehnen, können sie doch hoffen, ab dem 30.10.2009 nicht mehr massenhaft wegen falscher Widerrufsbelehrungen abgemahnt zu werden. Zumindest dann, wenn sie sich der Musterwiderrufsbelehrung aus dem Gesetz bedienen und diese korrekt einbinden. Es gibt allerdings im deutschen Fernabsatzrecht noch genügend andere rechtliche Fallstricke, weshalb die Abmahnung durch die Gesetzesänderung wohl nicht aussterben wird.

# Forderungssicherungsgesetz seit 01.01.2009 in Kraft

Handwerksbetriebe, vor allem im Baubereich, sollen ihre Zahlungsansprüche gegenüber Kunden zukünftig leichter als bisher durchsetzen können. Denn nach Auffassung des Bundesrates ist eine Vielzahl von Insolvenzen, vor allem in der Baubranche, auf Forderungsausfälle zurückzuführen. Hierauf habe der Gesetzgeber mit Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen reagieren müssen.

## Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

Das Gesetz sieht u.a. anderem vor:

- erleichterte Voraussetzungen für die Forderung von Abschlagszahlungen,
- Erleichterungen für den Werkunternehmer bei Fälligkeit von Vergütungsansprüchen,
- Modifizierungen der bestehenden Regelungen über den Druckzuschlag,
- die Veränderung der Bauhandwerkersicherung zu einem einklagbaren Anspruch auf Sicherheitsleistung und
- die Ausweitung des Baubegriffs im Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen.



## Unternehmensrecht

# Kurzarbeitergeld

Kurzarbeit ist ein Instrument für Unternehmen, in wirtschaftlich schwierigen Zeiten Entlassungen zu vermeiden, wenn wegen schlechter Auftragslage weniger oder überhaupt nicht gearbeitet werden kann. In dieser Zeit erhalten die Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld. Der Arbeitgeber spart auf diese Weise Personalkosten ein, ohne den Personalbestand abbauen zu müssen und damit Fachkräfte zu verlieren. Die

Bundesregierung hatte die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld von 6 auf 12 Monate verlängert. Zum 1.1.2009 wurde die Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld noch einmal verlängert und zwar von 12 auf 18 Monate. Die Regelung ist auf ein Jahr befristet und soll dazu führen, dass mehr geförderte Weiterbildung und Qualifizierung während der Kurzarbeit stattfinden kann. Kurzarbeitergeld wird von der Agentur für Arbeit bezahlt, wenn der Arbeitsausfall vom Arbeitgeber rechtzeitig angezeigt wird und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. So muss u.a. ein erheblicher, vorübergehender und nicht anders vermeidbarer Arbeitsausfall vorliegen, der bei mindestens einem Drittel der Belegschaft des Betriebes zu einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10% führen muss. Die Voraussetzung, dass wenigstens 1/3 der Belegschaft von der Kurzarbeit betroffen ist, entfällt für den Zeitraum vom 01.02.2009 bis 31.10.2010. Über die Einführung von Kurzarbeit hat der Betriebsrat nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG mitzubestimmen.

## Ehe- & Familienrecht

### Reform des Familienrechtes geht weiter

Seit Januar 2008 sind zum Teil einschneidende Änderungen im Familienrecht, die insbesondere den Kindes- und den Ehegattenunterhalt betreffen, in Kraft getreten. Das war jedoch nur der Beginn einer umfangreichen Reformierung und Umstrukturierung des Familienrechtes.

### Neufestsetzung Kindesunterhalt ab 01.01.2009

Ein wesentlicher Punkt der seit Januar 2008 geltenden Unterhaltsrechtsreform war die Kopplung der Höhe des Kindesunterhaltes an steuerrechtliche Vorgaben. So wurde die Ermittlung des Mindestunterhaltes an den doppelten Betrag des Existenzminimums eines Kindes (§ 32 Abs. 6 Satz 1 Einkommenssteuergesetz) gekoppelt. Je nach Alter des Kindes wird ein bestimmter Prozentsatz dieses doppelten Existenzminimums als Mindestunterhalt festgesetzt. Nach dem im Jahre 2008 noch geltenden steuerlichen Existenzminimum hätte dies jedoch eine zum Teil deutliche Absenkung der Unterhaltsbeträge mit sich gebracht. Da eine solche Konsequenz vom Gesetzgeber nicht gewünscht war, hat man sich zunächst mit einer Übergangsregelung beholfen, welche bis zu einer Anhebung dieses steuerlichen Existenzminimums auf einen angemessenen Betrag gelten

sollte. Steuerrechtsexperten prophezeiten daraufhin, dass dieses rechtliche Provisorium vermutlich viele Jahre lang gelten werde. Wider Erwarten hat der Gesetzgeber jedoch bereits ab 2009 den Betrag für das steuerrechtliche Existenzminimum von Kindern so deutlich angehoben, dass nunmehr die Unterhaltsberechnung in der ursprünglich vorgesehenen Form möglich ist. Ausgehend vom doppelten Existenzminimum (seit 01.01.2009: 3.864,00 Euro) steht einem Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ein Jahresunterhalt in Höhe von 87% dieses Betrages, einem Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres ein Jahresunterhalt in Höhe von 100% dieses Betrages und einem Kind ab dem 13. Lebensjahr ein Jahresunterhalt in Höhe von 117% dieses Betrages zu. Zugleich ist aber zu berücksichtigen, dass von den sich daraus ergebenden monatlichen Beträgen in der Regel das hälftige Kindergeld in Abzug zu bringen ist. Da sich das Kindergeld ab 01.10.2009 auf 164,00 Euro erhöht hat, gelangt man, je nach Altersstufe des Kindes, interessanterweise zu unterschiedlichen Ergebnissen beim Zahlbetrag. Während sich der Zahlbetrag für den Mindestunterhalt in der 1. Altersstufe von 202,00 Euro auf 199,00 Euro und in der 2. Altersstufe von 245,00 Euro auf 240,00 Euro ermäßigt hat, ist er in der 3. Altersstufe von 288,00 Euro auf 295,00 Euro gestiegen. Gleichwohl ist nunmehr dem bisher herrschenden Berechnungswirrwarr ein Ende gesetzt und für die Zukunft steht eine verlässliche Berechnungsbasis zur Verfügung.

### Reform Verfahrensrecht

Das gerichtliche Verfahren in Familiensachen wird grundlegend reformiert und vollständig neu geregelt. Das neue Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (kurz: FamFG) soll am 01.09.2009 in Kraft treten. Es wird in Zukunft u. a. keine Trennung mehr zwischen Vormundschafts- und Familiengericht geben. Es wird nur noch ein sog. großes Familiengericht existieren, von welchem sämtliche die Ehe oder Lebensgemeinschaft betreffenden Rechtsangelegenheiten sowie Betreuungs- und Unterbringungsverfahren geregelt werden. Zudem sind umfangreiche Änderungen der verfahrensrechtlichen Begrifflichkeiten vorgesehen. Es wird so z.B. keine Kläger und Beklagte und auch keine Urteile mehr geben, sondern in Zukunft spricht man ausschließlich von Antragstellern und Gegnern bzw. Beteiligten sowie Beschlüssen. Der Gesetzgeber ändert aber nicht nur die reinen Formalien und Begrifflichkeiten.

Erstärkt insbesondere die Position von Kindern und auch des Jugendamtes in Verfahren welche den Umgang oder die elterliche Sorge betreffen. □



Bild: photocase.com, kallejpp

## Miet- & Pachtrecht

### Fristlose Kündigung bei Beleidigungen

Wer in einem Mietshaus die anderen Mieter mit Beleidigungen und nächtlichem Lärm traktiert, setzt nicht nur die nachbarschaftlichen Beziehungen aufs Spiel. Er riskiert vor allem auch die fristlose Kündigung des Mietverhältnisses. So entschied das Landgericht (LG) Coburg in einem Fall, in dem den verbal ausfälligen Mietern erfolgreich gekündigt wurde. Schon kurz nach dem Einzug in ein Mehrfamilienhaus kam es zu massiven Streitigkeiten mit Mitbewohnern. Daraufhin kündigte die Vermieterin das Mietverhältnis fristlos ohne vorherige Abmahnung. Die Mieter widersprachen dieser Kündigung und zogen nicht aus, so dass die Vermieterin vor Gericht auf Räumung der Wohnung klagen musste. Mit Erfolg. Wie die Beweisaufnahme ergab, hatten die Mieter ihre Mitbewohner vor und sogar nach der Kündigung aufs Übelste beschimpft und außerdem durch nächtlichen Lärm belästigt. Diese nachhaltigen Störungen des Hausfriedens würden nach Ansicht der Richter ein berechtigtes Interesse der Vermieterin an der Beendigung des Mietverhältnisses begründen. Eine Abmahnung sei in diesem Fall ausnahmsweise entbehrlich. Das Verhalten der Mieter lasse nur den Schluss zu, dass weitere Beleidigungen folgen würden. Die Gerichte ließen auch die Entschuldigung der Mieter, die Wohnung befinde sich in einem sozialen Brennpunkt, nicht gelten. Denn auch dort müssten, eigentlich selbstverständlich, die allgemein gültigen Rechtsnormen beachtet werden.

## Erbrecht

### Werden Schulden vererbt?

Beim Wort Erbschaft denkt man regelmäßig nur an Vermögen, das der Verstorbene seinen Erben hinterlässt. Aber auch, wenn der Verstorbene Schulden hinterlässt, gehören die mit zum Nachlass. Und wenn der Erbe nicht aufpasst, erbt er

diese Schulden gleich mit und muss dafür mit seinem eigenen Vermögen haften. Bei einer Überschuldung des Nachlasses lohnt es sich, über eine Ausschlagung der Erbschaft nachzudenken. Das Gesetz gibt dem Erben wenig Zeit, um sich Gedanken über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft zu machen. Ist das Erbe angenommen oder gilt es als angenommen haftet der Erbe wohl oder übel für die Schulden des Verstorbenen. Der Erbe hat nur sechs Wochen Zeit, die Erbschaft auszuschlagen. Diese Frist beginnt aber erst dann zu laufen, wenn der Erbfall eingetreten ist und wenn der Erbe von seiner Erbschaft erfahren hat. Eine Erbschaft kann immer nur insgesamt angenommen oder ausgeschlagen werden. Erfährt der Erbe erst nach Annahme der Erbschaft von den Schulden, kann er allerdings versuchen, die Annahme der Erbschaft unverzüglich anzufechten.

## Arbeitsrecht

# Urlaub verfällt nicht mehr

Der Europäische Gerichtshof (EUGH) hat am 20.01.2009 entschieden, dass es mit Art. 7 II der Richtlinie zur Arbeitszeitgestaltung (2003/88/EG) nicht vereinbar ist, dass Arbeitnehmer ihren Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub verlieren, wenn sie ihn wegen Krankheit nicht nehmen können. Der EUGH hatte in dem zu entscheidenden Fall zu beurteilen, ob die Regelungen des deutschen Bundesurlaubsgesetzes mit europäischem Recht vereinbar sind. § 7 des Bundesurlaubsgesetzes sieht nämlich vor, dass der Urlaub grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr, d.h. bis Ende des Jahres genommen werden muss und allenfalls auf die ersten drei Monate des nächsten Jahres übertragen werden kann. Kann der Urlaub wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr bis zu dem Zeitpunkt genommen werden, sieht das Gesetz die Urlaubsabgeltung in Geld vor.

Ist die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer während des Urlaubsjahres arbeitsunfähig und damit krank, verfällt der Urlaub spätestens mit Ablauf des Übertragungszeitraums am 31.03. Urlaubsabgeltung kann dann nicht verlangt werden, wenn das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Übertragungszeitraums endet. Das hält der EUGH für nicht vereinbar mit dem Gemeinschaftsrecht. Ein Erlöschen des Urlaubsanspruches ist wegen Art. 7 der Richtlinie rechtswidrig, wenn die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer während des gesamten Urlaubsjahres oder eines Teils davon krank geschrieben war und die Arbeitsfähigkeit bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses fortgedauert hat. Art. 7 der Richtlinie sieht nach Meinung des EUGH einen Anspruch auf finanzielle Vergütung für nicht genommenen

Urlaub vor. Damit soll verhindert werden, dass wegen der Unmöglichkeit der Inanspruchnahme des Urlaubs jeder berechtigte Ersatzanspruch, selbst in finanzieller Form, verwehrt werde.

## Interview

**Als heutigen Gesprächspartner möchten wir Herrn Dr. Norbert Rauch vorstellen. Herr Dr. Rauch ist Geschäftsführer der Firma RAUCH Landmaschinenfabrik GmbH mit Sitz in Sinzheim, Bühl und Vimbuch.**



Dr. Norbert Rauch / Bild: privat

**Herr Dr. Rauch, zunächst möchten wir Sie bitten, die Firma RAUCH Landmaschinenfabrik GmbH etwas näher vorzustellen.**

**Herr Dr. Rauch:**

Die Firma Rauch Landmaschinenfabrik GmbH ist ein Familienunternehmen in der 4. Generation, beschäftigt rund 300 Mitarbeiter und erwirtschaftete im letzten Geschäftsjahr 2007/2008 einen Jahresumsatz von 58 Mio. Das Unternehmen ist heute spezialisiert auf die Entwicklung, Produktion und den Vertrieb von speziellen Landmaschinen, Mineraldüngestreuer, Sämaschinen und Winterdienststreuer. Mit unserem weltweiten Export erzielen wir 68% unseres Umsatzes. Unsere Kernkompetenz beschreiben wir mit der Aussage: „Dosieren und Verteilen von landwirtschaftlichen und kommunalen Schüttgütern“.

**Ihre Firma baut derzeit ein neues Werk im Baden Airpark. Was wird sich in Zukunft damit für ihre Firma ändern?**

**Herr Dr. Rauch:**

Unser neues Werk ist das Ergebnis jahrelanger Bemühungen, unsere 5 Produktionsstandorte im mittelbadischen Raum auf einem einzigen, neuen Produktionsstandort zusammenzufassen. Hierbei war uns besonders wichtig, einen neuen in unmittelbarer Nähe zu den alten Produktionsstandorten zu finden, damit das Know-How unserer Mitarbeiter weiterhin genutzt werden kann. Im neuen Werk werden wir wesentlich effizienter, wirtschaftlicher

und umweltschonender produzieren können. Unsere Landmaschinen sind heute viel voluminöser als früher, weshalb dieser Schritt erforderlich war. Wir alle und insbesondere unsere Mitarbeiter freuen uns sehr, im Sommer diesen Jahres dort die Produktion mit wesentlich besseren Arbeitsbedingungen aufnehmen zu können. Den Bau kann man auf unserer Homepage ([www.rauch.de](http://www.rauch.de)) per WebCam verfolgen.

**Im Rahmen der Kanzleizeitung beschäftigen wir uns mit vielfältigen rechtlichen Problemen. Mit welchen Problemen dieser Art sehen sie sich alltäglich konfrontiert?**

**Herr Dr. Rauch:**

Neben den umfangreichen und vielfältigen Problemen, die sich beim Verkauf der bisherigen Produktionsstätten und dem Neubau ergaben, treten täglich neben steuer- oder patentrechtlichen Themen vor allem Fragen aus dem Haftungsbereich, aus dem Mahnwesen, bei Vertriebs-, Kooperations- und Zulieferverträgen auf.

**Welchen Wert macht dabei für Sie die anwaltliche Dienstleistung aus?**

**Herr Dr. Rauch:**

Unser Unternehmen beschäftigt trotz des umfangreichen Beratungsbedarfs keinen eigenen, angestellten Anwalt. Unsere Qualifikation im Unternehmen und in der Geschäftsleitung liegt in anderen nicht juristischen Bereichen. Deshalb ziehen wir sofort und auch bei kleineren rechtlichen Fragen einen Anwalt hinzu. Da sich die rechtliche Unterstützung in der Regel als sehr speziell darstellt, wählen wir hierfür genau auf diese Themen spezialisierte Kanzleien aus. Mit diesem Konzept sind wir hinsichtlich Kosten und Ergebnis bisher sehr gut gefahren.

**Herr Dr. Rauch gestatten Sie uns die Frage, was hat Sie aus dem Badischen in die neuen Bundesländer geführt? Wie sind Sie auf unsere Kanzlei aufmerksam geworden?**

**Herr Dr. Rauch:**

Wie so oft ist es einfach die Liebe, die solches veranlasst. Mich hat eine hübsche und kluge Dresdnerin nach dem herrlichen Dresden geführt. Durch den gemeinsamen Hausneubau in Loschwitz ergaben sich eine Reihe von rechtlichen Fragen und Beratungen, um die gewünschte hohe Qualität des Hauses sicher zu stellen. Durch die Empfehlung meines hierfür engagierten Sachverständigen bin ich zu Ihrer Kanzlei gekommen. Gerne möchte ich anfügen, dass ich ausgezeichnet beraten wurde und es sich auch finanziell durch Kostensenkungen und Rückvergütungen gut ausgezahlt hat. Ich kann Ihre Kanzlei nur weiterempfehlen.

**Wir bedanken uns recht herzlich für das Gespräch und wünschen auch weiterhin viel Erfolg für die kommenden Aufgaben.**